

# **Skript zur Beantwortung der aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit Krankengeldbezug und den sich nach Aussteuerung anschließenden Entgeltersatzleistungen anderer Kostenträger im Rahmen der Vortrags zur Nahtlosigkeitsregelung**

## **Entgeltersatzleistungen an den Übergängen von Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld und Erwerbsminderungsrente**

### **Fallstudie**

**Hintergrund:** Herr Müller, 52 Jahre alt, arbeitet als Fachkraft in einem metallverarbeitenden Betrieb. Aufgrund einer schweren Erkrankung ist er langfristig arbeitsunfähig.

**Krankheitsphase und Krankengeldbezug:** Nach seiner Erkrankung erhält Herr Müller zunächst sechs Wochen Lohnfortzahlung von seinem Arbeitgeber. Anschließend zahlt ihm die gesetzliche Krankenkasse Krankengeld. Diese Zahlungen erfolgen für einen Zeitraum von maximal 78 Wochen.

**Übergang zu Rehabilitationsmaßnahmen und Übergangsgeld:** Als sich das Ende des Krankengeldanspruchs nähert, fordert ihn die Krankenkasse gem. § 51 SGB V auf, innerhalb von 10 Wochen einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Herr Müller stellt fristgerecht Antrag auf eine medizinische Rehabilitation, um seine Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen. Dem Antrag wird entsprochen. Während dieser Maßnahme erhält er Übergangsgeld von der Deutschen Rentenversicherung als zuständigen Kostenträger.

**Arbeitsunfähigkeit nach der Rehabilitation und Arbeitslosengeld:** Nach Abschluss der Rehabilitation ist Herr Müller weiterhin arbeitsunfähig. Während der Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit Herrn Müller ordnungsgemäß beendet. Daraufhin meldet sich Herr Müller noch während der Rehabilitationsmaßnahme bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend und beantragt Arbeitslosengeld. Die Agentur prüft seinen Anspruch unter Berücksichtigung der Nahtlosigkeitsregelung, da Herr Müller arbeitsunfähig ist, und gewährt ihm Arbeitslosengeld nach § 145 Abs. 1 SGB III. Zeitgleich fordert die BA Herrn Müller gem. § 145 Abs. 2 SGB III auf, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen, was dieser auch tut.



**Antrag auf Erwerbsminderungsrente:** Herr Müllers Gesundheitszustand verbessert sich nicht signifikant, und es wird deutlich, dass er auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein wird, seine berufliche Tätigkeit wieder aufzunehmen. Daraufhin deutet die Rentenversicherung den Antrag von Herrn Müller in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente um. Nach Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung wird festgestellt, dass er dauerhaft erwerbsgemindert ist, und er beginnt, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu beziehen und zwar ab dem Zeitpunkt ab dem Herr Müller Nahtlosigkeitsarbeitslosengeld erhalten hat. Die BA hat gegenüber der DRV einen Erstattungsanspruch für die an Herrn Müller gezahlten Leistungen nach § 103 SGB X.

**Alternativ:** Der Gesundheitszustand bessert sich, die DRV hält nach Prüfung eine stufenweise Wiedereingliederung für erfolgversprechend. Während der Eingliederungsmaßnahme erhält Herr Müller erneut Übergangsgeld. Der Anspruch auf ALG I erlischt. Das Übergangsgeld beträgt für Versicherte ohne Kind 68 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgelts, mit einem Kind mit Kindergeldanspruch 75 Prozent.

Das Arbeitslosengeld beträgt 60 (ohne Kinder) bzw. 67 % vom letzten Nettogehalt und die Agentur für Arbeit übernimmt zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken- Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung.



## KRANKENGELD

### Was sind die Voraussetzungen für den Bezug von Krankengeld und wie lange wird es gewährt?

Das Krankengeld ist eine Leistung der GKV. Es dient als Einkommensersatz für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Krankheit nicht arbeiten können und deshalb kein Einkommen haben.

#### Voraussetzungen für den Bezug von Krankengeld:

1. **Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Der Versicherte muss Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse sein, entweder als Pflichtversicherter oder als freiwillig Versicherter mit Anspruch auf Krankengeld.
2. **Arbeitsunfähigkeit:** Es muss eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorliegen. Die Arbeitsunfähigkeit muss so schwerwiegend sein, dass der Versicherte seiner Arbeit nicht nachgehen kann.
3. **Ausgeschöpfte Lohnfortzahlung:** In der Regel haben Arbeitnehmer für die ersten sechs Wochen einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber. Erst nachdem diese sechs Wochen abgelaufen sind, tritt der Anspruch auf Krankengeld ein.
4. **Fortlaufende ärztliche Bescheinigung:** Die Arbeitsunfähigkeit muss fortlaufend ärztlich bescheinigt und der Krankenkasse gemeldet werden.

#### Dauer des Bezugs von Krankengeld:

Das Krankengeld wird in der Regel ab dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn zuvor die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber beendet wurde. Die Bezugsdauer von Krankengeld ist grundsätzlich auf 78 Wochen für dieselbe Krankheit innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren begrenzt (sog. Blockfrist). Nach dieser Zeit endet der Anspruch auf Krankengeld für diese Krankheit.

Der Krankengeldanspruch besteht für die Dauer von maximal 78 Wochen, wobei ein etwaiger Entgeltfortzahlungsanspruch von 6 Wochen gegen den Arbeitgeber auf diese Zeit angerechnet wird, so dass in diesem Fall die Krankenkasse maximal 72 Wochen lang zahlt.

Es ist zu beachten, dass bestimmte Sonderregelungen gelten können, beispielsweise bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen Krankheit oder bei Versicherten, die in der Zwischenzeit wieder gearbeitet haben. In solchen Fällen kann



der Anspruch auf Krankengeld unter Umständen erneuert werden (siehe dazu weiter unten).

Das Krankengeld beträgt etwa 70% des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelts, darf jedoch 90% des Nettoarbeitsentgelts nicht überschreiten. Das Krankengeld ist auf einen gesetzlichen Höchstbetrag von 116,38 Euro pro Tag (Wert für das Jahr 2023) begrenzt.

### **Die maximale Bezugsdauer von Krankengeld beträgt 78 Wochen wegen derselben Erkrankung. Was versteht man in diesem Zusammenhang unter "derselben Krankheit"?**

Im Kontext des Krankengeldbezugs in Deutschland ist der Begriff "derselben Krankheit" wichtig, um die maximale Bezugsdauer des Krankengeldes zu bestimmen. Grundsätzlich wird Krankengeld für maximal 78 Wochen innerhalb von drei Jahren für dieselbe Krankheit gewährt. Aber was genau bedeutet "dieselbe Krankheit"?

#### **Dasselbe Krankheitsgeschehen:**

- "Dieselbe Krankheit" liegt vor, wenn es sich um dieselbe Gesundheitsstörung handelt, also um das Fortbestehen oder das Wiederauftreten derselben Grunderkrankung.
- Eine erneute Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit wird auf die 78-Wochen-Grenze angerechnet, selbst wenn zwischen den Arbeitsunfähigkeitsphasen gearbeitet wurde oder die Arbeitsunfähigkeit zwischenzeitlich beendet war.

#### **Unterscheidung verschiedener Krankheiten:**

- Tritt eine neue, von der ersten unabhängige Krankheit auf, beginnt für diese neue Erkrankung eine eigene 78-Wochen-Periode.
- Es ist wichtig, dass die neue Krankheit eine andere Ursache und Symptomatik hat und nicht als Folge oder Komplikation der ursprünglichen Krankheit angesehen wird.

#### **Beispiele:**

1. **Fortsetzung derselben Krankheit:** Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer bestimmten Erkrankung arbeitsunfähig wird, sich erholt und zur Arbeit zurückkehrt, aber später wegen derselben Erkrankung erneut ausfällt, wird dies

als Fortsetzung derselben Krankheit betrachtet. Die Gesamtdauer des Krankengeldbezugs für diese Krankheit darf 78 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht überschreiten.

2. **Neue Krankheit:** Wenn ein Arbeitnehmer nach einer Genesung von einer Krankheit aufgrund einer anderen, medizinisch unabhängigen Ursache arbeitsunfähig wird, wird dies als neue Krankheit gewertet. In diesem Fall beginnt ein neuer Anspruchszeitraum für das Krankengeld.

**Bewertung durch die Krankenkasse:** Die Krankenkasse bewertet auf Basis ärztlicher Atteste und gegebenenfalls weiterer medizinischer Unterlagen, ob es sich um dieselbe oder eine neue Krankheit handelt. Diese Bewertung kann in manchen Fällen komplex sein, insbesondere wenn mehrere medizinische Faktoren eine Rolle spielen.

### **Wie verhält es sich, wenn eine neue Erkrankung ursächlich auf die Ersterkrankung zurückzuführen ist?**

Wenn eine neue Erkrankung ursächlich auf eine Ersterkrankung zurückzuführen ist, handelt es sich oft um eine komplizierte Situation in Bezug auf den Krankengeldanspruch. In solchen Fällen ist die Bewertung, ob es sich um "dieselbe" Krankheit handelt oder um eine "neue" Erkrankung, oft nicht eindeutig und kann von verschiedenen Faktoren abhängen.

### **Bewertungskriterien:**

1. **Medizinische Unabhängigkeit:** Grundsätzlich wird eine Krankheit als "neu" angesehen, wenn sie medizinisch unabhängig von der vorherigen Erkrankung ist. Wenn jedoch die neue Erkrankung eine direkte Folge oder Komplikation der Ersterkrankung ist, könnte sie als Fortsetzung der ursprünglichen Krankheit betrachtet werden.
2. **Ärztliche Einschätzung:** Die Beurteilung des behandelnden Arztes spielt eine wesentliche Rolle. Wenn der Arzt attestiert, dass die neue Erkrankung eine direkte Folge der Ersterkrankung ist, tendieren Krankenkassen dazu, dies als Fortsetzung der ersten Krankheit zu bewerten.
3. **Beispiel für eine Folgeerkrankung:** Angenommen, ein Patient leidet an einer schweren Form von Diabetes, die zu einer Nervenschädigung (diabetische Neuropathie) führt. In diesem Fall wäre die Neuropathie eine direkte Folge des Diabetes. Wenn der Patient aufgrund seiner Diabetes-Ersterkrankung bereits Krankengeld bezogen hat und später aufgrund der Neuropathie erneut



arbeitsunfähig wird, könnte dies als Fortsetzung derselben Krankheit gewertet werden.

**Fazit:**

Im Falle einer als "neu" bewerteten Krankheit würde ein neuer Anspruch auf Krankengeld entstehen, der unabhängig von dem vorherigen Krankengeldanspruch ist. Wenn die neue Erkrankung jedoch als Fortsetzung der ursprünglichen Krankheit betrachtet wird, wird der Krankengeldanspruch aus der ersten Krankheitsphase auf die neue Phase angerechnet.

**Welche Entgeltersatzleistungen kommen in Betracht, wenn der Krankengeldanspruch erlischt.**

Wenn der Anspruch auf Krankengeld erlischt, können je nach Situation des Betroffenen verschiedene Entgeltersatzleistungen in Betracht kommen. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, ob noch ein Arbeitsverhältnis besteht oder der Betroffene arbeitslos ist.

**1. Bestehendes Arbeitsverhältnis**

**Übergangsgeld:**

- Wenn der Krankengeldbezug endet, weil der Versicherte an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilnimmt, kann Übergangsgeld von der Deutschen Rentenversicherung oder einem anderen Rehabilitationsträger bezogen werden.
- Voraussetzung ist, dass die Rehabilitation dazu dient, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen oder zu erhalten, andernfalls kann Krankengeld auch während einer medizinischen Reha weitergezahlt werden, wenn dieser der Behandlung derselben Krankheit dient.

**Erwerbsminderungsrente:**

- Ist der Versicherte nach Auslaufen des Krankengeldes langfristig nicht in der Lage, zu arbeiten, kann unter bestimmten Umständen eine Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden.

- Hierfür ist eine Prüfung des Gesundheitszustandes und der verbliebenen Restleistungsvermögens erforderlich.

## **2. Bestehende Arbeitslosigkeit**

### **Arbeitslosengeld I (ALG I):**

- Wenn der Versicherte arbeitslos und arbeitsfähig ist, kann nach dem Auslaufen des Krankengeldes Arbeitslosengeld I bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden.
- Hierfür muss sich der Betroffene arbeitslos melden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
- Wird der Versicherte während des Bezugs von ALG I arbeitsunfähig, wird ALG I für die Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Besteht Arbeitsunfähigkeit schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit, besteht ein Anspruch grundsätzlich nicht; Ausnahme: Nahtlosigkeitsregelung.

### **Arbeitslosengeld II (ALG II) / Grundsicherung:**

- Sollte kein Anspruch auf ALG I bestehen oder das ALG I nicht ausreichend sein, kann ALG II beim Jobcenter beantragt werden.
- ALG II dient der Sicherung des Lebensunterhalts und ist bedürftigkeitsabhängig.

### **Nahtlosigkeitsregelung nach § 145 SGB III:**

- Für Personen, die nach dem Auslaufen des Krankengeldes zwar arbeitsunfähig, aber arbeitssuchend sind, kommt unter bestimmten Voraussetzungen das ALG I im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung in Betracht.
- Dies ist eine Sonderregelung, die vorsieht, dass Personen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung vorübergehend nicht arbeiten können, dennoch ALG I erhalten können, wenn sie grundsätzlich bereit sind dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen.

**Wenn jemand nach der maximalen Bezugszeit des Krankengeldes (78 Wochen innerhalb von 3 Jahren) wieder arbeiten geht, wie lange ist die Wartezeit bis er wegen derselben Diagnose wieder Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld hat?**



Wenn jemand nach 78 Wochen Krankengeldbezug (Aussteuerung) wieder arbeitsfähig ist und zurück in das Erwerbsleben kehrt, beginnt im Falle einer erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit eine sogenannte "Blockfrist" von drei Jahren neu. Innerhalb dieser Blockfrist besteht für maximal 78 Wochen ein Anspruch auf Krankengeld für dieselbe Krankheit.

Die entscheidende Frage ist hier, ob und wann der Anspruch auf Krankengeld für dieselbe Krankheit erneut entsteht. Die Regelung dazu lautet:

- Nach Wiederaufnahme der Arbeit und erneuter Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit beginnt der Anspruch auf Krankengeld erneut, sofern zwischen dem Ende des vorherigen Krankengeldbezugs und der erneuten

Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit eine Arbeitsfähigkeit von mindestens sechs Monaten lag.

Das bedeutet, dass die Person nach der Wiederaufnahme der Arbeit mindestens sechs Monate arbeitsfähig gewesen sein muss (Teilarbeitszeiten können addiert werden), um bei einer erneuten Erkrankung aus derselben Ursache wieder Anspruch auf Krankengeld zu haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, beginnt eine neue Blockfrist von drei Jahren, innerhalb derer erneut bis zu 78 Wochen Krankengeld für die gleiche Krankheit bezogen werden kann.

Es ist wichtig, dass dieser Sachverhalt mit der zuständigen Krankenkasse geklärt wird, da die Beurteilung, ob es sich um dieselbe Krankheit handelt und ob die sechsmonatige Arbeitsfähigkeit gegeben war, von der Krankenkasse vorgenommen wird.